

Az.: 6 A 319/24
6 K 1378/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Untersagung des Betriebs eines Kraftfahrzeugs
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 30. August 2024

beschlossen:

Die Anträge des Klägers, ihm für das Berufungszulassungsverfahren einen Rechtsanwalt beizuordnen und Fristverlängerung und Wiedereinsetzung zu gewähren, werden abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. April 2024 - 6 K 1378/21 - zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.612,45 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Dem Kläger kann für seinen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung weder ein Notanwalt beigeordnet (a) noch Fristverlängerung oder Wiedereinsetzung gewährt werden (b).
- 2 a) Gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 78b Abs. 1 ZPO ist einem Beteiligten auf seinen Antrag hin ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn er für ein Verfahren mit Vertretungszwang einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Daran fehlt es hier. Unabhängig davon, ob der Antragsteller von sich aus die ihm zumutbaren Anstrengungen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts unternommen hat, erscheint die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon aus formellen Gründen aussichtslos.
- 3 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Diese Frist war bereits bei Eingang des vom Antragsteller selbst verfassten Schriftsatzes vom 6. Juli 2024 abgelaufen.
- 4 Das mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Urteil des Verwaltungsgerichts wurde dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde erstmals am 7. Mai 2024 zugestellt und ist somit mit Ablauf des 7. Juni 2024 rechtskräftig geworden (§ 57 Abs. 1 und 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Das in der Gerichtsakte befindliche Urteil ist vom Einzelrichter ordnungsgemäß unterschrieben und dem Kläger wurde eine beglaubigte Abschrift zugestellt. Die erneute Zustellung des Urteils am 10. Juni 2024 führte nicht dazu, dass die Frist auf Zulassung der Berufung erneut zu laufen begonnen hätte (vgl.

zur wiederholten Zustellung eines Widerspruchsbescheids: BVerwG, Urt. v. 11. Mai 1979 - 6 C 70.78 -, juris LS 2 und Rn. 38).

- 5 b) Die Frist für den Antrag auf Zulassung der Berufung kann nicht verlängert werden, da die gesetzlichen Vorschriften eine Verlängerung nicht vorsehen (vgl. § 57 Abs. 2 VwGO, § 224 Abs. 2 Halbsatz 2 ZPO, § 124a VwGO). Der Kläger wurde vom Senat in der Eingangsbestätigung vom 18. Juli 2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats auf dieses Versäumnis hingewiesen. Gründe für eine Wiedereinsetzung gemäß § 60 VwGO in die versäumte Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO wurden vom Kläger weder glaubhaft gemacht noch sind Gründe für eine Wiedereinsetzung von Amts wegen ersichtlich.
- 6 2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist deshalb unzulässig und zu verwerfen.
- 7 Er ist zudem unzulässig, weil der Kläger hierbei nicht ordnungsgemäß vertreten war. Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 2 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht - außer im Prozesskostenhilfverfahren - schon bei Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung durch eine vor dem Oberverwaltungsgericht vertretungsberechtigte Person, wie einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, die nicht angegriffen wurde.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Groschupp

Schröter